

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris BURES
 Parlament
 1017 Wien

30. Mai 2017
 GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0060-IV.2/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2017 unter der Zl. 12685/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Wahnsinn“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX hat bereits im Februar 2017 auf das Problem hingewiesen, dass durch Handlungen Einzelner vor der libyschen Küste die Gefahr besteht, dass kriminelle Schleppernetzwerke noch mehr Migrantinnen und Migranten als in den Jahren zuvor in Lebensgefahr bringen. FRONTEX ist gemäß EU-VO 2016/1624 verpflichtet, den nationalen Behörden Informationen über nachgewiesene illegale Aktivitäten zukommen zu lassen. Auch Europol hat ein derartiges Mandat (EU-VO 2016/794). Im März 2017 haben laut Medienberichten die Staatsanwaltschaften in Catania, Palermo und Cagliari Ermittlungsverfahren eingeleitet, welche die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den Gewässern zwischen Sizilien und Nordafrika näher beleuchten sollen. Dabei unterstrichen die italienischen Behörden, dass große NRO wie etwa „Ärzte ohne Grenzen“ oder „Save the Children“ nicht betroffen seien.

Zu Frage 4:

Laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sind von 01. Jänner 2013 bis 09.

./2

- 2 -

April 2017 unabhängig davon, welche Rettungsmissionen im Mittelmeer tätig sind, mindestens 13.525 Menschen beim Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, ums Leben gekommen.

Zu Frage 5:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 6:

Österreich vertritt auf Europäischer Ebene die Position, dass ungeachtet der Verpflichtung, Menschen zu retten, die vom Ertrinken bedroht sind, diese nicht automatisch nach Italien verbracht, sondern in Flüchtlingszentren außerhalb der Europäischen Union (EU) versorgt werden sollten.

Zu Frage 7:

In libyschen Häfen gilt für anlegende Schiffe und Boote libysches Recht.

Sebastian Kurz

